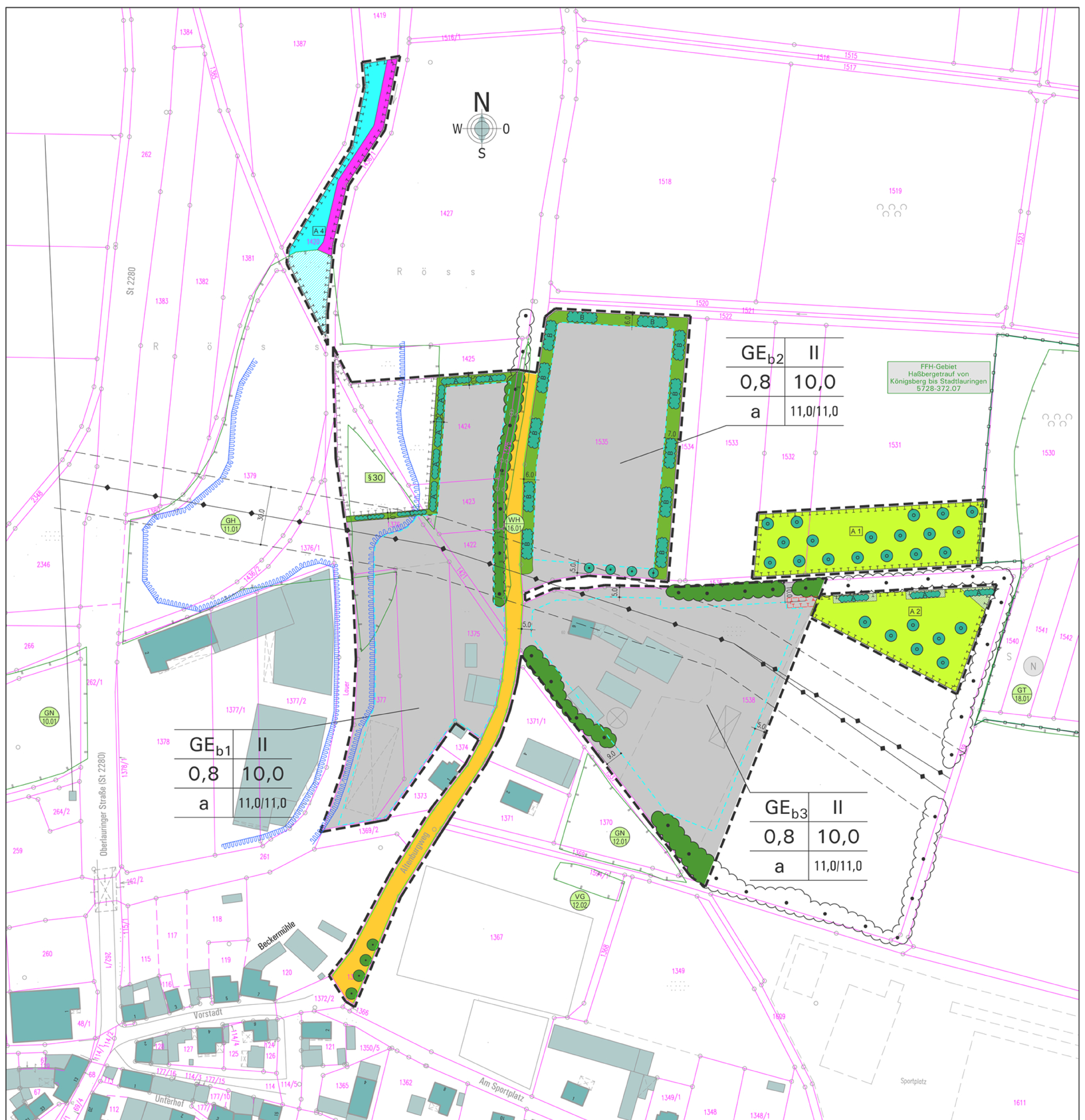

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR DEN GELTUNGSBEREICH

1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1, Ziffer 1 BauGB)

Die Art der baulichen Nutzung des Baugebietes "Am Sportplatz II" wird entsprechend § 8 BauNVO als Gewerbegebiet festgesetzt.

GE_{b1-3} Gewerbegebiet – mit Beschränkungen

Die in Gewerbegebieten gemäß § 8 Abs. 2 Ziffer 3 BauNVO allgemein zulässige Nutzung Tankstelle ist gemäß § 1 Abs. 5 nicht zulässig.

Die gemäß § 8 Abs. 3 Ziffer 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen (Vergnügungsstätten) sind nicht zulässig und sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Zulässig sind Betriebe und Anlagen, deren Schallemissionen die folgenden Emissionskontingente $L_{EK, i, k}$ nach DIN 45691 weder tags (06.00 – 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 – 06.00 Uhr) überschreiten.

Emissionskontingente tags und nachts für die betroffenen Immissionsorte in dB

Gebiet k	Wohnhaus Altenburgweg 1		WA / M Ortsrand	
Teilfläche i	L_{EK} tags	L_{EK} nachts	L_{EK} tags	L_{EK} nachts
GE b1	61	39	65	50
GE b2	67	55	65	50
GE b3	65	50	65	50

Die Prüfung der Einhaltung hat nach DIN 45691:2006–12, Abschnitt 5 zu erfolgen, wobei in den Gleichungen (6) und (7) $L_{EK, i}$ durch $L_{EK, i, k}$ zu ersetzen ist.

2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1, Ziffer 2 BauGB, § 17 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung im Baugebiet wird wie folgt festgelegt:

Grundflächenzahl (GRZ) 0,8 Baumassenzahl (BMZ) 10,0

Zahl der Vollgeschosse II

3.0 Bauweise

Als abweichende Bauweise nach § 22 Abs. 4 BauNVO wird die offene Bauweise festgelegt, wobei die Länge der Gebäude mehr als 50m betragen darf. Nach 50m ist eine architektonische Gliederung vorzusehen.

Die Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 5 und 6 der BayBO sind einzuhalten.

4.0 Höhenfestsetzungen (§ 9, Abs. 2 BauGB)

4.1 Die max. zulässige First– bzw. Gebäudehöhe (Oberkante Attika) beträgt 11,0m, gemessen an der Fassadenaußenkante, am tiefsten Punkt des natürlichen Geländes.

5.0 Festsetzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

5.1 Zur Bedachung darf nur Material verwendet werden das nicht zu erhöhten Anforderungen in Bezug auf die Regenwasserbehandlung führt.

6.0 Stellplätze und Garagen (§ 12 BauNVO)

6.1 Stellplätze und Garagen zum Vollzug des Art. 47 BayBO sind unter Einhaltung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie die Zahl der notwendigen Stellplätze GaStellV, in der jeweils gültigen Fassung, zu errichten.

6.2 Bei der Anlage der Zufahrten ist auf vorhandene Beleuchtungsmaste sowie auf Ver– und Entsorgungsleitungen zu achten.

7.0 Einfriedungen

Einfriedungen sind grundsätzlich dem Geländeverlauf anzupassen.

Zugelassen sind Einfriedungen mit einer Höhe von maximal 2,00m.

8.0 Leitungsausübungsbereich der Strom–Freileitungen

8.1 Bauwerke (bauliche Anlagen) im Schutzzonenbereich dürfen nur nach Zustimmung der E.ON Bayern AG errichtet werden. Zur Überprüfung, ob die Zustimmung erteilt werden kann, sind der E.ON Bayern AG die detaillierten Baupläne vorzulegen.

8.2 Gebäude oder Flächen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen einen Abstand von mindestens 5,0m zum äußeren Leiter (dies entspricht regelmäßig einem Abstand von mindestens 7,0m zum Mast) einhalten.

9.0 Hinweise

9.1 Bodenfunde

Auftretende Funde von Bodenaltertümern sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unverzüglich dem Landesamt für Denkmalschutz oder der Unteren Denkmalschutz–behörde zu melden und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort unverändert zu belassen.

9.2 Abwasserbeseitigung

Das Einzugsgebiet des Umgriffs des Bebauungsplanes ist im Trennsystem zu entwässern. Es ist mit Hangschichten– oder Druckwasser zu rechnen. Eine Ableitung dieses Schichtenwassers oder von Drainwasser in die Kanalisation ist nicht zulässig. Die DIN 1986–100 und die DIN EN 12056 sind zu beachten ebenso wie die gemeindliche Entwässerungssatzung.

Die Einleitung bzw. Versickerung des Niederschlagswassers stellt eine Benutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des WHG dar und bedarf der Erlaubnis nach § 8, 10 WHG i.V. mit Art. 15 BayWG. Diese wasserrechtliche Erlaubnis ist bei der zuständigen Rechtsbehörde, dem Landratsamt Schweinfurt, zu beantragen.

9.3 Schutzzonenbereich, Hinweise und Einschränkungen

Bauwerke (bauliche Anlagen) im Schutzzonenbereich für die eine Zustimmung der E.ON Bayern AG gemäß Punkt 8.1 erforderlich ist, sind zur Überprüfung ob die Zustimmung erteilt werden kann die detaillierten Baupläne der E.ON Bayern AG vorzulegen.

Beabsichtigte Geländeniveauveränderungen sowie die vorübergehende Lagerung von Erdaushub innerhalb der Schutzzonenbereiche bedürfen einer eingehenden Überprüfung hinsichtlich der erforderlichen Mindestabstände gemäß VDE 0210 und sind nur mit vorheriger Zustimmung der E.ON Bayern AG zulässig.

Abgrabungen im Mastbereich können die Standsicherheit des Mastes gefährden und sind deshalb nur mit Einverständnis der E.ON Bayern AG möglich. Dies gilt auch für vorübergehende Maßnahmen sowie für Erdarbeiten im Bereich von Kabelleitungen.

Achten Sie bitte bei Anpflanzungen innerhalb des Leitungsausübungsbereiches der Freileitung darauf, dass nur Gehölze mit niedrigen Wuchseigenschaften Verwendung finden. Es muss gewährleistet sein, dass ein Mindestabstand von 2,5 m zu den Leiterseilen beim größten anzunehmenden Durchhang in jedem Fall eingehalten wird.

Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen können Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Leiterseilen abfallen bzw. muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Wir bitten hier um Beachtung, gerade im Bereich von Stellplätzen und Gebäuden. Für solche witterungs– und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden.

Auf die erhöhten Gefahren bei Arbeiten in der Nähe von elektrischen Leitungen machen wir ausdrücklich aufmerksam.
Die Lagerung von feuergefährlichen und explosiven Stoffen im Schutzzonenbereich darf, ebenso wie das Errichten von Krananlagen im Schutzzonenbereich, nur mit Zustimmung der E.ON Bayern AG erfolgen. Bei Sach–, Personen– und Vermögensschäden, die auch gegenüber Dritten bei Nichtbeachtung der notwendigen Sicherheitsbedingungen entstehen, übernimmt die E.ON Bayern AG keine Haftung.

10.0 Textliche Festsetzung der Grünordnung

10.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

10.1.1 Die als Kompensationsflächen festgesetzten Flächen auf
- den 2.820 m² bzw. 830 m² großen Teilflächen der Grundstücke Fl. Nr. 1531 und 1532 der Gemarkung Stadtlauringen (A 1),
- der 2.400 m² großen Teilfläche im Nordosten des Grundstücks Fl. Nr. 1538 der Gemarkung Stadtlauringen (A 2),
- dem 8.310 m² großen Grundstück Fl. Nr. 1470 der Gemarkung Stadtlauringen (A 3) u.
- dem 1.840 m² großen Grundstück Fl. Nr. 1420 der Gemarkung Stadtlauringen (A 4)

werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

10.1.2 Die Ausgleichsflächen auf den Grundstücken Fl. Nr. 1531 und 1532 der Gemarkung Stadtlauringen (A 1) werden gemäß § 9 Abs. 1 a BauGB den Eingriffen zugeordnet, die auf Fl. Nr. 1535 erfolgen.

10.1.3 Die Ausgleichsfläche auf dem Grundstück Fl. Nr. 1538 der Gemarkung Stadtlauringen (A 2) wird gemäß § 9 Abs. 1 a BauGB den Eingriffen zugeordnet, die auf Fl. Nr. 1538 (Westteil) erfolgen.

10.1.4 Die Ausgleichsflächen auf den Grundstücken Fl. Nr. 1470 (A 3) und 1420 (A 4) der Gemarkung Stadtlauringen werden gemäß § 9 Abs. 1 a BauGB den Eingriffen zugeordnet, die auf den Fl. Nr. 1375, 1376, 1377, 1421 (TF), 1422, 1423 (TF) und 1424 (TF) erfolgen.

10.1.5 Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:
- Auf der Ausgleichsfläche A 1 wird eine Obstwiese mit Obstbaumhochstämmen in regionaltypischen Sorten (Mindestgröße: Hochstamm, 3 x v., Stammumfang (STU) 12–14 cm) in einem Raster (Rasterabstand der Bäume ca. 10 m x 15 m) gepflanzt. Die verbleibenden Flächen werden mit einer arten– und krautreichen Wiesenmischung, z. B. Saatgutmischung RSM 8.1, Variante 1 eingesät und die Fläche als Extensivwiese 1–2mal jährlich gemäht. Das Mähgut ist abzutransportieren. Auf Düngung und Pflanzenschutz ist zu verzichten.
- Auf der Ausgleichsfläche A 2 wird ein Gehölzsaum auf der Südseite der vorhandenen Hecke mit Bäumen 2. Ordnung und Sträuchern (Str., 2 x v., Höhe 60 –100) im Pflanzraster 1 m x 1 m vorgepflanzt (siehe Pflanzschema B) sowie eine Obst–wiese mit Obstbaumhochstämmen in regionaltypischen Sorten (Mindestgröße: Hochstamm, 3 x v., Stammumfang (STU) 12 – 14cm) in einem Raster (Raster–abstand der Bäume ca. 10 m x 15 m) gepflanzt. Die verbleibenden Flächen werden mit einer arten– und krautreichen Wiesenmischung, z. B. Saatgutmischung RSM 8.1, Variante 1 eingesät und die Fläche als Extensivwiese 1–2mal jährlich gemäht. Das Mähgut ist abzutransportieren. Auf Düngung und Pflanzenschutz ist zu verzichten.
- Auf der Ausgleichsfläche A 3 werden mehrere Heckenabschnitte mit Bäumen 2. Ordnung und Sträuchern (Str., 2 x v., Höhe 60 – 100) – siehe Pflanzschema A und B – im Pflanzraster 1 m x 1 m gepflanzt sowie eine Obstwiese mit Obstbaumhochstämmen in regionaltypischen Sorten (Mindestgröße: Hochstamm, 3 x v., Stammumfang (STU) 12 – 14 cm) in einem Raster (Rasterabstand der Bäume ca. 10 m x 15 m) gepflanzt. Die verbleibenden Flächen werden mit einer arten– und krautreichen Wiesenmischung, z. B. Saatgutmischung RSM 8.1, Variante 1 eingesät und die Fläche als Extensivwiese 1–2mal jährlich gemäht. Das Mähgut ist abzutransportieren. Auf Düngung und Pflanzenschutz ist zu verzichten.
- Auf der Ausgleichsfläche A 4 werden auf der derzeit grünlandgenutzten Fläche von Fl. Nr. 1420 durch Oberbodenabtrag flache Geländemulden geschaffen, in denen sich durch Ansaat einer geeigneten krautreichen Feuchtwiesenmischung und spätere extensive Mahd (1 – 2 mal jährlich) vielfältige feuchte Grünlandstandorte entwickelt. Das Mähgut ist abzutransportieren. Auf Düngung und Pflanzenschutz ist zu verzichten. Zur Lauer mit ihrem Gehölzbewuchs wird ein ca. 5 m breiter Streifen als Hochstaudenflur/Röhricht eingesät und im mehrjährigen Turnus abschnittsweise gemäht. Der vorhandene Feuchtbestand im Süden des Grundstücks mit Seggen und Röhricht wird in die extensive Mahd bzw. die Hochstaudenflur/ Röhricht einbezogen und so langfristig erhalten.

Pflanzenvorschlagsliste C: Obstbaumhochstämme in standortheimischen, regionaltypischen Sorten (Qualität: Hochstamm, 3 x v., STU 12 –14)

Apfelsorten
- Rote Sternrenette
- Geflammter Kardinal
- Berner Rosenapfel
- Goldrenette von Blenheim
- Roter Boskoop
- Goldparmäne
- Kaiser Wilhelm
- Berner Rosenapfel
- Goldrenette von Blenheim
- Jakob Fischer
- Winterrambur
- Danziger Kantapfel
- Roter Trierer Weinapfel
- Rheinischer Bohnapfel
- Pilot
- Topaz
- Florina

Birnensorten
- Katzenkopf
- Gellerts Butterbirne
- Gute Luise
- Williams Christ

Zwetschgensorten
- Fränkische Hauszwetschge

Kirschensorten
- Burlat
- Kassins Frühe
- Große Schwarze Knorpelkirsche

Wildobst
- Wildbirne
- Holzapfel
- Speierling
- Vogel–Kirsche
- Elsbeere
- Eberesche

10.2 Erhalt von Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

10.2.1 Erhalt der vorhandenen Gehölze am "Altenburgweg" und des Feuchtlebensraums im Norden des Geltungsbereichs

Die vorhandenen Gehölze am "Altenburgweg"
- Hecke auf der westseitigen Böschung des "Altenburgweges" im Norden des Geltungsbereichs
- 4 Einzelbäume (Kastanien) auf der Ostseite am Sportplatz

sowie
- der gesetzlich geschützte Feuchtlebensraums auf Fl.Nr. 1376 (Nordteil) und 1421 – 1424 (jeweils Westteil)

werden zum Erhalt festgesetzt.

10.3 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

10.3.1 Anpflanzungen im Privatbereich
Zur Eingrünung sind folgende privaten Grünflächen mit Pflanzbindung festgesetzt:
- Im Nordosten des geplanten Gewerbegebietes werden auf Fl.Nr. 1535 nach Westen und Norden ca. 6 m und nach Osten ca. 7 m breite, mindestens dreireihige lückige Baum–Strauch–Pflanzungen festgesetzt. Im Westen von Fl. Nr. 1421 – 1424 und im Norden von Fl.Nr. 1424 werden 5 m breite Gehölzstreifen zur Eingrünung angelegt.
- Im Norden von Fl.Nr. 1376 ist die ursprünglich auf Fl.Nr. 1377 und 1376 geplante 3 m breite Eingrünung aus der damaligen Genehmigung der Geländeauffüllung anzulegen.

Dort sind 5 – 7 m breite Gehölzstreifen gemäß Planzeichnung mit einer 2– bzw. 3–5reihigen Hecke aus heimischen Baum– und Straucharten gemäß Pflanzen–vorschlagsliste anzupflanzen. Der Pflanzstreifen auf der dem Altenburgweg zugewandten Seite der Fl.Nr. 1535 darf an zwei Stellen unterbrochen werden. Dabei werden ca. 20 % Bäume 2. Ordnung und ca. 80 % Sträucher gepflanzt. Die verbleibenden Flächen werden mit einer arten– und krautreichen Wiesenmischung, z. B. Saatgutmischung RSM 8.1, Variante 1 eingesät und die Fläche als Extensivwiese 1–2mal jährlich gemäht. Das Mähgut ist abzutransportieren. Auf Düngung und Pflanzenschutz ist zu verzichten.

Pflanzenvorschlagsliste für Baum–Strauchhecken auf Privatgrund
Baumarten II. Ordnung: Pflanzgröße und –qualität: Hei, 2 x v., Höhe 100–125 bzw. 150–200, z.B.:

Feld–Ahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Vogel–Kirsche	Prunus avium
Elsbeere	Sorbus torminalis

Straucharten:
Pflanzgröße und –qualität: Str., 2 x v., Höhe 60 – 100, Pflanzraster: ca. 1 m Abstand der Reihen, ca. 1 m Abstand in der Reihe, z.B.:

Hasel	Corylus avellana
Kornelkirsche	Cornus mas
Weißdorn	Crataegus monogyna
Hartriegel	Cornus sanguinea
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Liguster	Ligustrum vulgare
Schlehe	Prunus spinosa
Hunds–Rose	Rosa canina
Weinrose	Rosa rubiginosa
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana

sowie vergleichbare einheimische Arten

Baumpflanzungen auf der Südseite von Fl.Nr. 1535
Auf der Südseite der Fl.Nr. 1535 werden 4 Laubbäume (Standort in der Plandarstellung beispielhaft) gemäß Pflanzenvorschlagsliste gepflanzt.

Pflanzenvorschlagsliste D für Laubbaumarten auf Privatgrund
Pflanzgröße und –qualität: H, STU 12 – 14, z.B.:

Berg–Ahorn	Acer pseudoplatanus
Spitz–Ahorn	Acer platanoides
Esche	Fraxinus excelsior
Vogel–Kirsche	Prunus avium
Stiel–Eiche	Quercus robur

10.4 Vollzugsfrist
Die verbindlichen Anpflanzungen im Privatbereich auf Fl. Nr. 1424 (Norden) und 1421 – 1424 (Westen) sowie 1376 (Norden) sind mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode zu vollziehen. Die Eingrünungsmaßnahmen auf Fl.Nr. 1535 sind mit dem Beginn der Baumaßnahmen auf diesen Grundstück spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode zu vollziehen. Die Anlage der Ausgleichsflächen hat innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des zugeordneten Eingriffs zu erfolgen.

10.5 Erhaltungsgebot / Neupflanzungen
Sämtliche Pflanzungen sind vom jeweiligen Eigentümer ordnungsgemäß im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Bei wesentlichen Ausfällen der Pflanzung (über 10 %) ist auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachpflanzung auf Kosten des Eigentümers in der bis dahin erreichten Größe zu verlangen.

10.6 Bodenschutz und Bodenarbeiten
Der anstehende Oberboden ist zur Wiederverwendung zu sichern (DIN 18915/3). Bei einer Lagerung von mehr als 8 Wochen ist der Oberboden zum Schutz gegen Erosion und zum Erhalt des Bodenlebens zwischen zu begrünen.

Der Beginn der Bodenarbeiten (Abschieben des Oberbodens) muss außerhalb der Brutzeit der ackerbrütenden Vogelarten, also nicht zwischen Anfang März und Ende Juli liegen. Falls die Baumaßnahmen innerhalb des Brutzeitraums, also zwischen Anfang März und Ende Juli liegen sollen, so müssen die betroffenen Flächen auf mögliche Neststandorte geprüft werden.

10.7 Versickerungsfördernde Maßnahmen, Rückhaltung des Niederschlagswassers
Zur Verringerung des Oberflächenabflusses und zur Erhöhung der Versickerung des Niederschlagswassers sind die versiegelten Flächen auf den einzelnen Grundstücken so gering wie möglich zu halten.
Der Versiegelungsgrad kann auch durch die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge (wassergebundene Decken, Schotterflächen, Rasengittersteine, Pflaster mit Rasenfuge, wasserdurchlässiges Pflaster) verringert werden.
Maßnahmen zur Rückhaltung des Niederschlagswassers (Zisternen, z.B. zur Bewässerung der Außenanlagen) auf den einzelnen Grundstücken können vorgesehen werden.

10.8 Rodungs– und Holzungsarbeiten
Ggf. erforderliche Gehölzrodungen sind gemäß § 39 BNatSchG außerhalb der Brutzeit der Vögel (nicht vom 01.03. bis 30.09.) durchzuführen.

10.9 Schutzmaßnahmen während der Bauzeit
Zum Erhalt vorgesehene Gehölze im Baubereich sind gemäss RAS–LG 4 bzw. DIN 18920 zu schützen.

ZEICHENERKLÄRUNG ZU DEN PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

Nutzungsschablone

A	B
C	D
E	F

- A Art der baulichen Nutzung
- B Zahl der Vollgeschosse
- C Grundflächenzahl GRZ
- D Baumassenzahl BMZ
- E Bauweise
- F Gebäudehöhe / Firsthöhe

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches – BauGB)
   - GE_{b1-3} Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16/17 BauNVO)
   - II Zahl der Vollgeschosse
   - 0,8 Grundflächenzahl GRZ § 19 BauNVO
   - 10,0 Baumassenzahl BMZ § 21 BauNVO
   - GH = 11,0 Gebäudehöhe § 18 BauNVO
   - FH = 11,0 Firsthöhe § 18 BauNVO
3. Bauweise und Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
   - a abweichende Bauweise
   - Baugrenze
4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
   - öffentliche Straßenverkehrsflächen
   - Straßenbegrenzungslinie
5. Hauptversorgungs– und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
   - Vorhandene 20 KV Freileitung oberirdisch mit Schutzzonenbereich
6. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
   Die textlichen Festsetzungen der Grünordnung Punkt 10 des Bebauungsplanes sind zu berücksichtigen.
   - A 1 geplante Ausgleichsflächen
   - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zu Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1, Nr. 20 BauGB)
7. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
   - Laubbäume I. Ordnung (Pflanzenvorschlagsliste D)
   - Obstbaumhochstämme in regionaltypischen Sorten (Pflanzenvorschlagsliste C)
   - Arten– und krautreiches Extensivgrünland
   - Extensiv genutztes Feuchtgrünland
   - Hochstaudenflur
   - Pflege und Erhalt der Feuchtlebensraumbestände
   - Feldgehölz gem. Pflanzschema A
   - Feldgehölz gem. Pflanzschema B
   - Gehölzsaum gem. Pflanzschema B
   - Feldgehölz gem. Pflanzschema C
8. Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
   - zu erhaltender Baum
   - zu erhaltende Landschaftshecke / Feldgehölze
9. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
   - Private Grünflächen
10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BBauG)
    - mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen abgestimmte Über–schwemmungsgrenze HQ100 der WAGU GmbH, 34121 Kassel vom 31.08.2011. Sollten sich die in der Wasserspiegellagenberechnung angesetzten Festlegungen, die Grundlage für die Ermittlung der Grenze des Überschwemmungsgebietes waren ändern, ist die Wasserspiegel–lagenberechnung entsprechend zu überarbeiten, anzupassen und dem WWA Bad Kissingen zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
11. Sonstige Planzeichen

11.1 Festsetzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (nach § 9 Abs. 7 BauGB)

11.2 Hinweise
- bestehende Neben– und Hauptgebäude
- 142/8 best. Flurstücksnummern
- best. Grundstücksgrenzen
- bestehende Landschaftshecke / Feldgehölze
- bereits festgesetzte Ausgleichsfläche

Schutzgebiete
- FFH–Gebiet
- (N) Naturschutzgebiet "Talhänge der Lauer bei Stadtlauringen" mit Gebietsbezeichnung
- §30 Geschützt nach § 30 BNatSchG

Biotope
- VG 12.02 Amtliche kartierte Biotope mit Bezeichnung

PFLANZSCHEMA A
(Feldgehölz/Landschaftshecke)

Nordseite / Ostseite

Lv	Eu	Eu	Eu	Cs	Cs	Vi	Vi	Vi	Eu	Eu	Eu	Ca	Lv	Lv
Lv	Lv	Lv	Ca	CB	Cs	Rr	Rr	Vi	Ps	Cs	Cs	AC	Ca	Rr
Ps	Ps	Ps	Ca	Cs	Rr	Rr	Ps	Ps	Ps	Cs	Rr	Rr	Rr	Rr

Südseite / Westseite

Länge: 15,0 m, Breite: 3,0 m, Pflanzabstand: 1,0 x 1,0 m
PFLANZLISTE A: Hei, 2 x v, oB, Höhe: 125–200 cm; Str., 2 x v, oB, Höhe: 60–100 cm

Heister:

AC	Acer campestre	Feld–Ahorn
CB	Carpinus betulus	Hainbuche

Sträucher:

Ca	Corylus avellana	Hasel
Cs	Cornus sanguinea	Hartriegel
Eu	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lv	Ligustrum vulgare	Liguster
Ps	Prunus spinosa	Schlehe
Rr	Rosa rubiginosa	Weinrose
Vi	Viburnum lantana	Schneeball

PFLANZSCHEMA B
(Feldgehölz/Landschaftshecke mit Sträuchern und Heistern)

Nordseite / Ostseite

Lv	Lv	Cm	Cm	Cm	Cs	Vi	Vi	Eu	Eu	Eu	Cs	Cs	Cs	Lv
Lv	Lv	Lv	Cm	Cm	Cs	Cs	Vi	Vi	Eu	Eu	Eu	Eu	Cs	Cs
Lv	ST	Ca	Ca	Ca	Cs	Rr	Vi	PA	Ca	Ca	Rc	Rc	PA	Lv
Ps	Ps	Ca	Ca	Cr	Cm	Rr	Rr	Eu	Eu	Ca	Rc	Rc	Rc	Cr
Ps	Ps	Ps	Cr	Cr	Cm	Rr	Rr	Eu	Ps	Ps	Ps	Rc	Cr	Cr

Südseite / Westseite

Länge: 15,0 m, Breite: 5,0 m, Pflanzabstand: 1,0 x 1,0 m
PFLANZLISTE B: Hei, 2 x v, oB, Höhe: 125–200 cm; Str., 2 x v. oB, Höhe: 60–100 cm

Heister:

PA	Prunus avium	Vogel–Kirsche
ST	Sorbus torminalis	Elsbeere

Sträucher:

Ca	Corylus avellana	Hasel
Cm	Cornus mas	Kornelkirsche
Cr	Crataegus monogyna	Weißdorn
Cs	Cornus sanguinea	Hartriegel
Eu	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lv	Ligustrum vulgare	Liguster
Ps	Prunus spinosa	Schlehe
Rc	Rosa canina	Hunds–Rose
Rr	Rosa rubiginosa	Weinrose
Vi	Viburnum lantana	Schneeball

PFLANZSCHEMA C
(Feldgehölz/Landschaftshecke)

Nordseite / Ostseite

Lv	Lv	Lv	Ca	Cs	Cs	Rr	Rr	Vi	Vi	Cs	Cs	Ca	Ca	Rr
Ps	Ps	Ps	Ca	CB	Rr	Rr	Ps	Ps	Ps	Cs	AC	Rr	Rr	Rr

Südseite / Westseite

Länge: 15,0 m, Breite: 2,0 m, Pflanzabstand: 1,0 x 1,0 m
PFLANZLISTE C: Hei, 2 x v, oB, Höhe: 125–200 cm; Str., 2 x v, oB, Höhe: 60–100 cm

Heister:

AC	Acer campestre	Feld–Ahorn
CB	Carpinus betulus	Hainbuche

Sträucher:

Ca	Corylus avellana	Hasel
Cs	Cornus sanguinea	Hartriegel
Lv	Ligustrum vulgare	Liguster
Ps	Prunus spinosa	Schlehe
Rr	Rosa rubiginosa	Weinrose
Vi	Viburnum lantana	Schneeball

NR.	ÄNDERUNGSVERMERK	GEÄ.	NAME	GEPR.	NAME
PROJEKT NR.: 0061	PLANUNGSSTAND: Fassung vom 04.12.2013	PLAN NR.: 1		ANLAGE: Begründung	
MASSTAB: 1:1000	Bebauungsplan		NAME	DATUM	
		ENTW.	Stubenrauch	März 11	
		GEZ.	Pfaff	März 11	
		GEPR.	Stubenrauch	März 11	

VORHABEN:
Markt Stadtlauringen
Gemeindeteil Stadtlauringen
Gewerbegebiet
"Am Sportplatz II"
LANDKREIS: Schweinfurt

VORHABENSTRÄGER:
Markt Stadtlauringen
Marktplatz 1
97488 Stadtlauringen
24.03.2011/18.04.2013/27.06.2013/04.12.2013
DATUM UNTERSCHRIFT

ISE
INGENIEURBÜRO STUBENRAUCH
SCHLOSSBERG 3
"ALTES AMTSGERICHT"
97486 KÖNIGSBERG I. BAY.
TEL. 09525/98293-0 · FAX 98293-9
ISE-KOENIGSBERG@T-ONLINE.DE
04.12.2013
27.06.2013
18.04.2013
24.03.2011
DATUM
Dipl.–Ing. (FH) Erika Stubenrauch

Markt Stadtlauringen
Gemeindeteil Stadtlauringen

Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan "Am Sportplatz II"

Der Markt Stadtlauringen hat in der Sitzung vom 24.03.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Sportplatz II" gemäß BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich am 21.04.2011 bekanntgemacht.

Stadtlauringen, den 11.12.2013 .... 1. Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung i. d. F. vom 27.06.2013 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.10.2013 bis einschließlich 22.11.2013 öffentlich ausgelegt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 06.05.2013 bis einschließlich 07.06.2013 gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

Stadtlauringen, den 11.12.2013 .... 1. Bürgermeister

Der Markt Stadtlauringen hat am 04.12.2013 den Bebauungsplan i. d. F. vom 04.12.2013 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Das Landratsamt Schweinfurt hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 24.02.2014 Nr. 40.3 - 610/2/4–181/15 gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Schweinfurt, 25.02.2014
Landratsamt Schweinfurt
Frank
Oberregierungsrat

Die mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt Nr. 5.0. vom .... erteilte Genehmigung des Bebauungsplanes ist am 27.03.2015 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis darauf, dass der Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach Abs. 4 zu jedermanns Einsicht im Rathaus des Marktes Stadtlauringen während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Stadtlauringen, den 27.03.2015 .... 1. Bürgermeister

1,15